

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 475

vom 24. Februar 1981

Gemeinde MuttENZ; Bau- und Strassenlinienplan " Breitestrasse " (Teilstück)

A. Gestützt auf den Strassennetzplan und § 5 Absatz 2 litera a des Strassenreglementes hat der Gemeinderat MuttENZ am 22. Oktober 1980 den Bau- und Strassenlinienplan " Breitestrasse " (Burggasse - Rössligasse) beschlossen. Dieser Beschluss hat zur Folge, dass der vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 2817 vom 23. September 1970 genehmigte, endgültige Bau- und Strassenlinienplan " Burggasse/Breitestrasse " (Oberdorf bis Friedhofweg), Inventarnummer 44/eBS/9/0, im Bereich des neuen Planes teilweise gegenstandslos wird.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 3. November bis 2. Dezember 1980 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 1980 und im MuttENZer Anzeiger Nr. 44 gleichen Datums bekanntgegeben. Die auswärtigen Eigentümer der anstossenden Parzellen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 24. Oktober 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 28. November 1980 hat [REDACTED], rechtzeitig Einsprache erhoben (Parzelle Nr. [REDACTED]). Der Gemeinderat MuttENZ hat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 15. Januar 1981 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid.

D. In der umstrittenen Sache hat der Einsprecher am 14. Januar 1981 der Baudirektion eine separate Eingabe zugestellt. Am

20. Januar 1981 wurde der Gemeinderat MuttENZ eingeladen, sich dazu zu äussern. Dies geschah mit dem Antwortschreiben vom 5. Februar 1981. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch diese Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (in Kraft seit 1. Januar 1980) verlangt hingegen bei Einsprachen,

die sich gegen Nutzungspläne richten - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge, sowie allen anderen Auswirkungen des Strassenbaus auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprache

■■■■■ macht geltend, nach dem aufgelegten Plan müsse er ca. 3 m Land abtreten. Anlässlich der Anwänderversammlung vom 22. Juni 1978 sei bekanntgegeben worden, dass er nur 2 m abzutreten habe. Ueber die finanzielle Regelung sei damals nicht gesprochen worden. Seine Zustimmung zu den Bau- und Strassenlinien gebe er nur, wenn er von der Nachbarparzelle Nr. ■■■■, die Eigentum der Gemeinde sei, flächenmässig gleichen Realersatz erhalte.

Wie aus den Akten hervorgeht, wurde dem Einsprecher an der Anwänderversammlung vom 22. Juni 1978 mitgeteilt, er werde ca. 2 m Land vom bestehenden Gartensockel zurück abtreten müssen. Vor diesem liegt aber noch der Kompetenzstreifen, so dass sich eine Summe von rund 3 m ergibt. Wie seitens des Gemeinderates dargetan wird, sei das Missverständnis anlässlich der Verständigungsverhandlung vom 7. Januar 1981 geklärt worden. Im übrigen ist der Regierungsrat, wie aus den Erwägungen in Abschnitt IV. hervorgeht, in diesem Verfahren nicht in der Lage, auf Einwände einzutreten, die sich mit der späteren Landabtretung befassen. Der Regierungsrat ist auch nicht befugt, der Gemeinde vorzuschreiben, sie hätte für das abzutretende Areal Realersatz zu leisten. Daraus folgt, dass auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann, da sich diese mit dem Problem der Landabtretung auseinandersetzt. In dieser Beziehung kann lediglich noch festgehalten werden, dass die Beanspruchung der Parzelle Nr. ■■■■ durch die Strassenlinien in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden kann.

An dieser Erkenntnis vermag auch die separate Eingabe des Einsprechers an die Baudirektion vom 14. Januar 1981 nichts zu ändern. Im heutigen Verfahren stehen nämlich weder der Zonenplan noch der seinerzeitige Landabtausch zwischen der Gemeinde und der Neuapostolischen Kirche zur Diskussion. Hingegen haben die Erhebungen ergeben, dass die Gemeinde bereit ist, die der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zugewiesene Parzelle des Einsprechers zu einem angemessenen Preis zu erwerben. Diese Feststellung ist als Antwort der Baudirektion zu werten.

://: 1. Auf die Einsprache wird nicht eingetreten.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Gemeinderat Muttenez am 22. Oktober 1980 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan " Breitestrasse " (Burggasse - Rössligasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/26/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED] (eingeschrieben)

Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez (2)

Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

